



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A. H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 19. Juni 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



es hat sich bereits herumgesprochen, dass das Freibad unter strengen Corona-Bedingungen für diese Saison öffnen wird. Ich hoffe, dass sich alle an die Regeln halten werden.

Ab dem 29. Juni werden wir unsere städtischen Kindereinrichtungen für den Regelbetrieb – ebenfalls unter den zu beachtenden Corona-Vorgaben – wieder für alle Kinder öffnen. Grundlage für diese Entscheidung des Landesgesetzgebers ist eine Studie unter der Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg. Die wichtigste Erkenntnis daraus ist, dass Kinder bis zehn Jahre nicht nur seltener an COVID-19 erkranken, sondern auch seltener durch das Virus infiziert werden.

Dieses Jahr ist kein gewöhnliches Jahr. Bereits zu Beginn der Pandemie mussten Pläne erarbeitet werden, wie der Dienstbetrieb mit einer reduzierten Mitarbeiterzahl z.B. im Betriebshof noch bewältigt werden kann. Gleichzeitig waren Überstunden und Resturlaub abzubauen. Auch der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Jahr kann nicht bis ans Jahresende aufgespart werden. Viele Experten gehen davon aus, dass mit der „normalen“ Grippewelle im kommenden Spätherbst/Winter die Infektionszahlen wieder deutlich ansteigen werden. Kaum einer kann dann auf die Schnelle unterscheiden, ob es sich um einen grippalen Infekt, eine Influenza-Grippe oder um das COVID-Virus handelt. So können unter Umständen sehr schnell viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen. Geplante Jahresurlaube am Jahresende müssten beim Ausfall von Arbeitskollegen aufgeschoben werden. Das erklärt, weshalb wir an manchen Stellen auch bei der Stadt die zu erledigenden Aufgaben nach Prioritäten erledigen müssen.

Die acht (!) Wassertretstellen werden diese Saison nicht in Betrieb genommen. Das Wasser ist nicht wie im Freibad mit Chlor versetzt. Eine gewisse Ansteckungsgefahr kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung durch den Betriebshof in diesem Jahr aus den besagten Gründen personell nicht leistbar.

Die Bolzplätze bleiben bis auf weiteres gesperrt. Je nachdem wie die weiteren Lockerungen der Landesregierung aussehen, entscheiden wir neu. Zwar ist es grundsätzlich möglich, diese zu öffnen. Im Gegensatz zu den Kinderspielplätzen sind keine Erziehungsberechtigten als Aufsichtsperson mit auf dem Bolzplatz dabei. Eine regelmäßige Kontrolle durch unser Betriebshof bzw. Ordnungsamt ist schlichtweg nicht möglich. Im Rahmen unserer Verkehrssicherungspflicht können wir die öffentlichen Plätze nur stichprobenweise überwachen.

Von den Vereinen müssen wir für den Sportbetrieb auf den Plätzen und in den Hallen sogenannte Hygienekonzepte abverlangen. Darin sind die vom Ordnungsgeber maßgeblichen Abstandsregelungen einzuhalten. Das Training darf z.B. nur in 5-er Gruppen und auf Abstand stattfinden. Ein Übungsleiter bzw. Trainer ist für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich. Wie sollen wir den Vereinen erklären, dass das auf einem Bolzplatz (außerhalb der Trainingszeiten) alles nicht beachtet werden muss und dort völlig andere Regeln gelten?

Die Bundesregierung hat die Städte und Gemeinden gebeten, für die Corona-App auf dem Handy zu werben. Das Stattfinden von Großveranstaltungen könnte davon abhängen, ob die App eine möglichst große Verbreitung in der Bevölkerung findet oder nicht. Probieren Sie es aus und machen Sie mit.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende und bleiben Sie weiterhin gesund.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: www.zell.de

E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:

Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60

(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;

Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de

Familienbad, Telefon 5 45 44

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,

www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

www.ortenauer-energieagentur.de,

info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per Mail erreichbar:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.

Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten: ist bis Freitag, 26. Juni, von Montag bis

Samstag von 11 – 12 Uhr besetzt.

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung 1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35 / 33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Aus dem Rathaus

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Montag, den 22.06.2020, um 18.30 Uhr** findet in Zell am Harmersbach, Kulturzentrum »Obere Fabrik«, großer Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
 - 1.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
2. Bauantrag zum Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes mit 93 Kfz-Stellplätzen auf den Grundstücken Flurstück Nr.737, 736 und 739/1, Keramikstraße 1
3. Antrag auf Änderung der Abrundungssatzung „Vorderhambach“
4. Spitalstraße 11 – Beratungsstellen Caritas und Drogenberatung
5. Lieferung von Hardware für die EDV-Anlage des Rathauses
6. Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine für den Betriebshof
7. Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeisteramt, Hauptamt



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERHARMERSBACH**

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterharmersbach

Am **Montag, den 29.06.2020, um 19.00 Uhr** findet in Zell am Harmersbach, Schwarzwaldhalle, Cafeteria in der Schwarzwaldhalle, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterharmersbach statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- | Lfd.Nr. | Inhaltsangabe |
|---------|--|
| 1. | Bürgerfrageviertelstunde |
| 2. | Löschwasserkonzept im Ortsteil Unterharmersbach |
| 3. | Benutzung der Grillstellenlagen und der Schwarzwaldhalle |
| 4. | Bauantrag Hauptstraße 186 |
| 5. | Walderholungsanlage Herrenholz (Pflege der Anlage) |
| 6. | Verschiedenes |
| 7. | Wünsche und Anträge |

Ortsverwaltung Unterharmersbach

Postagentur Toto-Lotto Unterharmersbach

Die Postagentur Toto-Lotto Unterharmersbach ist bis Freitag, 26. Juni, von Montag bis Samstag von 11 – 12 Uhr besetzt.

Ortsverwaltung Unterharmersbach



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERENTERSBACH**

Ortsverwaltung geschlossen

Die Ortsverwaltung Unterentersbach ist am Dienstag, den 23.06.2020, geschlossen. Die nächste Sprechstunde des Ortsvorstehers ist am Dienstag, den 30.06.2020, von 17.00 bis 18.30 Uhr. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte zur Abstimmung eines Termins an die E-Mail: dumin@zell.de.

Ortsverwaltung Unterentersbach



BÜRGERBÜRO

Stadt Zell am Harmersbach informiert:

Verkauf von Fahrrädern

Das Fundbüro der Stadt Zell am Harmersbach verkauft **am Donnerstag, 2. Juli 2020, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaussaal,**

Hauptstraße 19, Fahrräder. Es handelt sich hierbei um Fundfahrräder, die teilweise reparaturbedürftig sind, eine Garantie für die Funktionalität wird nicht gegeben.

Die Bezahlung kann nur in bar erfolgen.

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesckern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse,
neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube	
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Detlef Eisenmann, Gengenbach,	Tiroler Spezialitäten
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
neuer Standort beim Storchenturm	
Ingrid Grasse, Oberharmersbach,	Selbstgemachter Blutwurz
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingsrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Klaus Waidele, Zell a. H.,	Imkerei-Produkte
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 39!

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Dienstag, 23. Juni: Gelbe Säcke

Zell-Unterharmersbach:

Mittwoch, 24. Juni: Graue Tonne und Gelbe Säcke

Zell-Unterentersbach:

Dienstag, 23. Juni: Gelbe Säcke
Mittwoch, 24. Juni: Graue Tonne

Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 23. Juni: Gelbe Säcke
Mittwoch, 24. Juni: Graue Tonne

**Was
Wann
Wo?**

Zell a. H. VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

- **Storchenturm-Museum**
aktuell: Post-Ausstellung
geöffnet: Dienstag, Freitag und Sonntag 14 bis 17 Uhr
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**
Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 wieder geöffnet.
Öffnungszeiten: Donnerstag und Sonntag von 15 - 17 Uhr
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**
Aktuelle Ausstellung: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Aktuelle Öffnungszeiten unter www.zeller-keramik.de
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

»Ein starkes Stück Heimat!«

Schwarzwälder Post

Ihre Heimatzeitung seit 1897

Gemeinsame Amtsblatt

für Zell am Harmersbach, Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

Cafés:	Ruhetage:	Telefon:
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten »Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

Bistros & Gaststätten:	Ruhetage:	Telefon:
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• s's »Schwarz-Webers«		07835/5400811
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

Hotels:	Ruhetage:	Telefon:
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

Vesperstuben:	Ruhetage:	Telefon:
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
	Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!	
• »Kuhhornkopfhütte«		
	An Sonn- und Feiertagen 10 - 18 Uhr geöffnet!	
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
	Hinterhambacher Besenwirtschaft geschlossen, Abholservice mit Vorbestellung Fr. - So., 16 - 20 Uhr, bis 21.06.	
• Vesperstube »Erbsengrund«		07835/6312949
	Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet - im Sommer bis 19 Uhr - Montag bis Freitag auf Anfrage!	

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach



TC Zell 2005

Verbandsspiele am Wochenende

Freitag, 19. Juni - 16 Uhr:

U12 gemischt:

TC Zell - TC Offenburg

Sonntag, 21. Juni - 9.30 Uhr:

Damen:

TC Oberkirch - TC Zell

Montag, 22. Juni - 10 Uhr:

Herren 70 (Doppel):

TC Oberkirch - TSG TC Zell/TC Haslach

Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach

Wandersaison-Start am 21. Juni



Am **Sonntag, den 21.06.2020**, startet der Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach wieder in die aktuelle Wandersaison. Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der aktuellen Covid19-Regelung der Regie-

rung durchgeführt.

Die Wanderung führt durch die wilde Landschaft bei Bad Griesbach, vorbei an der Teufelskanzel, dem Glaswaldsee, der Grünen Sitzbank und der Abtsbachhöhe.

Die Tour erstreckt sich über eine Distanz von ca. 12 km, Rucksackverpflegung ist empfehlenswert, da keine Einkehrmöglichkeit vorhanden ist. Die erste Tour nach der Corona-Pause wird von unserem fachkundigen und erfahrenen Förster und Wanderführer Klaus Pfundstein geleitet. Treffpunkt ist das Rathaus in Unterharmersbach um 9.30 Uhr.

Aufgrund der Covid19-Lage wird diese Wanderung ausschließlich auf Anmeldung erfolgen. Die Teilnehmerzahl wird auf zehn Personen begrenzt. Verbindliche Anmeldung bei Vorstand Iris Bruder bis 18 Uhr am Vortag (20.06.2020) unter Telefon 0170 3836010.

Herzsportgruppe Harmersbachtal e.V.

Kein Sportbetrieb wegen Corona

Die Corona-Krise ist noch nicht vorbei. Ihr habt sicher gehört, dass der Sportbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen und Hygienemaßnahmen wieder möglich wäre. Es ist uns leider nicht möglich, diese Vorschriften zu erfüllen. Wir werden unseren Herzsport vorerst weiter ruhen lassen. Wir hoffen sehr, dass nach der Sommerpause normaler Sportbetrieb wieder möglich ist. Weitere Infos gibt es über die Presse. Bleibt gesund,

Euer Vorstand



Sozialverband VdK informiert:

- 13. VdK O'ha Entenrennen - fällt ins Wasser

- Ab 15. Juni wieder VdK-Präsenzprechstunden - Telefonische Anmeldung erforderlich

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 38.

Gemeinsame Bekanntmachungen

IHK Südlicher Oberrhein:

Pandemie hinterlässt deutliche Spuren am Ausbildungsmarkt

IHK-Ausbildungsumfrage: Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist noch nicht absehbar

Die Corona-Krise schlägt sich auch auf die Ausbildung nieder: Bestehende Ausbildungsverhältnisse sind derzeit zwar überwiegend nicht gefährdet, dennoch planen fast 20 Prozent der Unternehmen in der Region, ihr Ausbildungsangebot zu reduzieren. Dies zeigt eine IHK-Umfrage zum Ausbildungsmarkt in Baden-Württemberg.

Die betriebliche Ausbildung steht durch die Corona-Pandemie in vielen Betrieben vor großen Herausforderungen. Die Herausforderungen resultieren zum einen durch veränderte Betriebsabläufe bis hin zu Kurzarbeit und zeitweisen Betriebsschließungen und zum anderen aus dem Wegfall des Berufsschulunterrichts. Dies belegen die Ergebnisse einer im Mai durchgeführten IHK-Umfrage zum Ausbildungsmarkt in Baden-Württemberg, an der sich über 660 aktive Ausbildungsbetriebe aus der Region südlicher Oberrhein beteiligt haben. Demnach sehen über 60 Prozent der befragten Betriebe die bestehenden Ausbildungsverhältnisse derzeit überwiegend nicht gefährdet. „Das ist eine gute Nachricht, die darauf hoffen lässt, dass die sich derzeit in Ausbildung befindlichen Azubis überwiegend ihre Ausbildung bis zum Abschluss fortsetzen können“, erklärt Simon Kaiser, Leiter der Abteilung Aus- und Weiterbildung bei der IHK Südlicher Oberrhein.

Kurzarbeit stellt laut der Auswertung aktuell noch ein sehr verbreitetes Phänomen dar. So ist fast jeder vierte Azubi entweder aktuell von Kurzarbeit betroffen oder wird im laufenden Ausbildungsjahr noch von Kurzarbeit betroffen sein. Dieses Ergebnis verdeutlicht die Not vieler Betriebe. Kaiser: „Kurzarbeit für Azubis und Ausbilder ist die Ultima Ratio, denn sie kann nicht ohne weiteres beantragt werden. Aufgrund der Ausnahmesituation scheidet aber in den meisten Fällen ein kurzfristiger Betriebswechsel aus, sodass die Kurzarbeit auch für Azubis letztlich ohne Alternative ist“.

Eine der spannendsten Fragen der Umfrage ist die nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsstart 2020. Hier gehen 63 Prozent der antwortenden Betriebe von einem gleichbleibenden Angebot an Ausbildungsplätzen in ihrem Unternehmen aus. 18 Prozent der Unternehmen werden ihr Ausbildungsangebot reduzieren und weitere elf Prozent planen, vorläufig nicht mehr auszubilden. Wie gravierend sich diese Tendenz auf den Ausbildungsmarkt in der Region auswirkt, lässt sich derzeit nicht abschätzen. „Am südlichen Oberrhein profitieren wir in dieser Krise von einem vom Fachkräftemangel geprägten Ausbildungsmarkt, der in den vergangenen Jahren von einem deutlichen Überhang an Ausbildungsplätzen geprägt war. Insofern muss ein rückläufiges Angebot an Ausbildungsplätzen nicht zwingend ein Problem für Schulabgänger/innen werden“, meint Kaiser. Jedoch haben besonders von der Krise betroffene Wirtschaftszweige wie der Handel, die Tourismuswirtschaft sowie das Hotel- und Gaststättenbewerbe am südlichen Oberrhein ein höheres Gewicht als anderswo. „Dies macht eine Prognose sehr schwer“, sagt Kaiser.

Für den Ausbildungsstart 2020 und in der Ausbildungsberatung wünschen sich laut der Umfrage viele Betriebe Unterstützung, vor allem bei der Suche nach Bewerbern. „In diesen Bereichen sind wir als IHK durch ein breites Angebot bereits gut aufgestellt und entwickeln unsere Leistungen kontinuierlich weiter“, betont der IHK-Ausbildungsexperte. Auf der Homepage www.suedlicher-oberrhein.ihk.de hat die IHK zudem die Antworten zu den gängigsten Fragen rund um das Thema Corona und Ausbildung zusammengefasst und darüber hinaus mit der Nummer 0761/ 3858 825 eine Telefon-Hotline eingerichtet, die von 8-16:30 Uhr von den Ausbildungsberatern/innen bedient wird.

Mehr Infos sowie detaillierte Auswertungen zu einigen Fragen der Umfrage finden Sie unter www.suedlicher-oberrhein.ihk.de unter Eingabe der Nummer 4812508 in das Suchfeld.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Juni 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 - die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 - der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 - der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 - die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 - die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der

in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
- die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 - mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 - die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.
- Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
- die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigter zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen
 und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
 Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Ba-

den-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgrup-

- pen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoraten und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
 sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmer-

zahlen, festzulegen.

- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
 8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten

und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

**§ 4a
(aufgehoben)**

**§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zu-

gewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann	
Strobl		Sitzmann
Dr. Eisenmann		Bauer
Untersteller		Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha		Hauk
Wolf		Hermann
Erler		



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 19. Juni 2020

Allgemeine Bekanntmachungen

Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstunden der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Offenburg finden in der VdK-Serviceestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

Sprechzeiten-Termine Juni 2020:

Dienstags, 23. und 30.06.2020 sowie Donnerstag, 25.06.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

Menschen in Notlagen zur Seite stehen – Caritassozialdienst

Der Caritassozialdienst ist als Grunddienst der Caritas Erstanlaufstelle für Menschen in unterschiedlichsten Notlagen. Wir beraten und begleiten Sie als Einzelperson, als Paar oder Familie -unabhängig von Alter, Religion und Herkunft. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen Ihre persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren. Dazu informieren wir Sie über Ansprüche auf Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe) und unterstützen Sie bei deren Durchsetzung. Bei Bedarf helfen wir Ihnen Existenz sichernde Maßnahmen einzuleiten. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Sie können auch zu uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie als Bezugsperson eines belasteten Menschen Rat suchen oder wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos. Caritashaus Haslach, Caritassozialdienst, Sandhaasstraße 4, 77716 Haslach. Tel. 07832/99955-235. Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10 bis 12 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr. www.caritas-kinzigtal.de.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Weniger Unfälle aber mehr Unfalltote

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat für das Jahr 2019 einen leichten Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen können. Es gab allerdings mehr Unfalltote.

Das geht aus der aktuellen Unfallstatistik der SVLFG hervor. Zwar gab es in 2019 mit insgesamt 68.064 meldepflichtigen Unfällen 8,3 Prozent weniger als im Jahr davor, mit 132 Unfalltoten verzeichnete die SVLFG hingegen sieben mehr als 2018. Die größte Gefahrenquelle in der Landwirtschaft bleibt weiterhin die Tierhaltung mit 16.127 Unfällen, davon 21 tödlichen. Der Garten- und Landschaftsbau verzeichnete 12.740 Unfälle, davon sechs tödliche. Durch Maschinen ereigneten sich 10.528 Unfälle, von denen 18 tödlich endeten. Die meisten Unfälle mit Todesfolge wurden durch Forst- und Waldarbeiten verursacht, bei denen 36 Menschen starben. Im Jahr 2019 bewilligte die SVLFG 1.517 neue Unfallrenten, in 2018 waren es mit 1.569 etwas mehr.

Größte Einstellungsoffensive in der Geschichte der Polizei Baden-Württemberg läuft



**Sehr gute Karrierechancen für
junge Menschen bei der Polizei
Baden-Württemberg**

POLIZEI.ECHT.WICHTIG. lautet das Motto der größten Einstellungsoffensive der Polizei Baden-Württemberg. Im Jahr 2020 stehen dafür 1.600 und im darauffolgenden Jahr 2021 insgesamt 1.400 Ausbildungs- und Studienplätze zur Verfügung. Damit bleiben die Einstellungszahlen in den nächsten zwei Jahren weiterhin auf hohem Niveau.

Das Ziel ist klar. Die Polizei Baden-Württemberg will möglichst alle Ausbildungsplätze mit qualifizierten, engagierten jungen Nachwuchskräften besetzen und so die Polizei nachhaltig stärken.

Der Polizeiberuf steht nach wie vor bei vielen jungen Menschen hoch im Kurs. Vielleicht liegt es ja daran, dass bei der Polizei jeder Tag anders ist. In jedem Dienst lernen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten neue Menschen und ihre Geschichten kennen, in jedem Einsatz machen sie neue Erfahrungen, obwohl nicht jeder Tag leicht ist. Wahrscheinlich ist aber genau das die Herausforderung – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und spannendes Aufgabenspektrum.

Die Ausbildung im mittleren Polizeidienst beginnt jeweils zum 1. März und zum 1. September an einer der fünf Polizeischulen im Land (Lahr, Bruchsal, Wertheim, Böblingen oder Biberach/Riß). Am 1. Juli beginnt der Ausbildungsgang für den gehobenen Polizeidienst.

Auch für Bewerber/Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildung möglich.

Interessiert?

Mehr zum Polizeiberuf gibt es bei der Infoveranstaltung des Polizeipräsidiums Offenburg am **Freitag, 26.06.2020, ab 15.00 Uhr – online.**

Anmeldung erforderlich unter <https://www.polizei-der-beruf.de/bewirb-dich/> In das Kommentar bitte folgendes eintragen: »Berufsinfo OG – 26.06.2020«.

Weitere Informationen bekommst du bei deinen Einstellungsberatern Helmut PETER, Tel. 07221/761-505 oder Uwe ECKERT, Tel. 0781/21-1343; Mail: offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, Teilhabeberatung Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Telefon 07832/99955-235, E-Mail: teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de. Offene Sprechstunde am Montag von 14 – 17 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

BUND-Umweltzentrum Ortenau:

Naturtagebuch-Wettbewerb – Mit Manfred Mistkäfer die Natur entdecken!

In den letzten Wochen gab es durch die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen viele Einschränkungen. Ein gutes Mittel gegen Langeweile bei Kindern sind Naturbeobachtungen, die direkt vor der eigenen Tür stattfinden können.

Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) gibt nicht nur entsprechende Tipps, sondern ruft auch dazu auf, die Beobachtungen in einem selbst gestalteten Naturtagebuch festzuhalten. Ein Garten, ein Baum, oder ein bepflanzter Balkon genügen schon, um die ständige Veränderung in der Natur zu verfolgen und diese zu dokumentieren. Wenn die Kinder das Naturtagebuch bis Ende Oktober an „Manfred Mistkäfer“ schicken, nehmen sie am Naturtagebuch-Wettbewerb teil. Es gibt schöne Preise zu gewinnen.

Weitere Informationen sind auf der entsprechenden Internetseite zu finden: <http://www.naturtagebuch.de/bwb/home.php>.

Wer kein Internet hat, kann hier einen Informationsflyer anfordern:

BUND-Umweltzentrum Ortenau, Hauptstr. 21, 77652 Offenburg, Tel. 0781/25484.

Solarstromanlagen: darauf sollten Sie achten

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Vor dem Kauf einer Solarstromanlage sollten Hausbesitzer prüfen, ob das Dach des Eigenheimes dafür geeignet ist. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zeigt auf, worauf Sie dabei achten sollten.

„Die Ausrichtung der Dachfläche und die Sonneneinstrahlung entscheiden über den Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Optimal ist eine Südausrichtung und eine Dachneigung von 30 Grad“, erklärt Iris Ege, Energieberaterin der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Aber auch abweichende Ausrichtungen nach Südost oder Südwest funktionieren. Hier ist mit einem um fünf bis zehn Prozent geringeren Ertrag als bei einer ganz nach Süden ausgerichteten Anlage zu rechnen. Neigungen von unter 25 oder über 60 Grad können den Ertrag um bis zu zehn Prozent verringern. Selbst nach Osten oder Westen ausgerichtete Dächer sind nutzbar, vor allem, wenn sie unverschattet sind und ihre Neigung eher flach als steil ist. Flacher als 10 bis 15 Grad sollten die Module aber nicht geneigt sein, damit sie vom Regen noch gereinigt werden. Bei einer senkrechten Installation an der Fassade ist mit einem Ertrag von 70 Prozent zu rechnen.

„Wichtiger als Ausrichtung und Neigung ist jedoch, dass möglichst kein Schatten auf die Module fällt. Ganzjährige Verschattungen durch Bäume oder Gebäude können den Ertrag deutlich mindern“, warnt Ege. Auch schmale Schatten, beispielsweise von Leitungen oder Antennen, können die Leistung beeinträchtigen. Falls möglich, versetzen Sie deshalb Antennen, Lüfter und andere Dachaufbauten und halten Sie eine Modulbreite Abstand zu Gauben und Erken.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet zudem einen Eignungs-Check Solar an, bei dem ein Energieberater vor Ort prüft, ob das Gebäude für die Nutzung von Sonnenenergie geeignet ist. Termine können unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) vereinbart werden. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipp der Polizei: Machen Sie Fahrraddieben das Leben schwer!

Schließen Sie Ihr Fahrrad immer mit dem Rahmen, Vorder- und Hinterrad an einem fest verankerten Gegenstand an oder mit anderen Rädern zusammen – auch in Fahrradabstellräumen! Info: <http://polizei-beratung.extrapol.de/fileadmin/Medien/025-FB-Raeder-richtig-sichern.pdf>

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Förderprogramm »Flächen gewinnen durch Innenentwicklung« 2020 geht an den Start

Wohnungsbauministerin Hoffmeister-Kraut: „Wichtiger Baustein bei der Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Durch die Aktivierung von brachliegenden oder untergenutzten Flächen bleiben Städte und Gemeinden zudem lebenswert“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau startet ab sofort sein Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ für das Jahr 2020.

„Mit unserem Förderprogramm fördern wir die gezielte Innenentwicklung in Städten und Gemeinden und unterstützen sie damit bei der Mobilisierung von Flächen insbesondere für den Wohnungsbau. Das Programm ist ein wichtiger Baustein in der Gesamtstrategie des Landes, die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und die nachhaltige Bereitstellung von Flächen für das Wohnen weiter voranzubringen“, erklärte Wirtschafts- und Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (8. Juni). „Angesichts von Digitalisierung und Strukturwandel ist gleichzeitig die Bereitstellung qualifizierter Gewerbeflächen von zentraler Bedeutung für die positive wirtschaftliche Entwicklung. Daher fördern wir insbesondere auch die Aufwertung und Qualifizierung bestehender Gewerbegebiete.“

„Durch die Aktivierung von brachliegenden oder untergenutzten Flächen bleiben Städte und Gemeinden lebenswert“, so die Ministerin. Dabei spiele insbesondere die Qualität, mit der die Flächen im Innenbereich entwickelt werden, eine entscheidende Rolle. Es komme nicht nur auf eine möglichst dichte Bebauung an, sondern es müsse auch das Umfeld mit seinen Grün- und Freiflächen einbezogen werden.

Anträge können ab sofort bis zum 27. Juli 2020 an das Wirtschaftsministerium gerichtet werden. Weitere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/flaechen-gewinnen-durch-innenentwicklung/> zu finden.

Weitere Informationen

Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ wurde gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden entwickelt. Es richtet sich an alle Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Aus dem Förderprogramm können Kommunen auch in diesem Jahr finanzielle Unterstützung für den Einsatz kommunaler Flächenmanager für Wohnzwecke erhalten. Kommunale Flächenmanager aktivieren innerörtliche Flächen und bündeln die Prozesse der Innenentwicklung zwischen Verwaltung und allen weiteren Beteiligten. Baden-Württemberg ist mit diesem Fördertatbestand, der seit 2016 besteht, bundesweit Vorreiter.

Weiter können aus dem Förderprogramm unmittelbar umsetzbare städtebauliche Planungen für flächeneffizienten Wohnungsbau gefördert werden. Daneben werden nicht-investive Maßnahmen eines kommunalen Flächenmanagements, wie innovative Konzepte und städtebauliche Entwürfe, unterstützt, die eine aktive Innenentwicklung und kompakte Siedlungsmuster mit lebendigen Ortskernen und urbanen Quartieren verfolgen. Ziel ist es, bestehende Leerstände und innerörtliche Flächen, wie Baulücken und Brachflächen, oder auch Potenziale zur qualitätsvollen Nachverdichtung zu aktivieren. Auch Konzepte zur Qualifizierung von bestehenden Gewerbegebieten oder interkommunale Kooperationen, die den effizienten Umgang mit Fläche zum Ziel haben, können gefördert werden. Im Rahmen der Projekte soll allen gesellschaftlichen Gruppen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu informieren und mitzugestalten.

Seit 2009 konnten mit dem Programm rund 340 Projekte zur Innenentwicklung mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 8,5 Millionen Euro unterstützt werden.

Förderung qualifizierter Mietspiegel – Änderungen nach Inkrafttreten der Mietpreisbremse

Ministerin Hoffmeister-Kraut: »Mietspiegel verringern Konflikte zwischen Vermietern und Mietern und schaffen Sicherheit für beide Seiten. Gemeinden in der Gebietskulisse der Mietpreisbremse können den doppelten Fördersatz erhalten«

Die am 4. Juni in Kraft getretene Landesverordnung zur Mietpreisbremse wird auch Auswirkungen auf das Förderprogramm für kommunale Kooperationsprojekte zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel haben. Bereits im März 2020 wurde es für die Jahre 2020 und 2021 verlängert und mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 400.000 Euro freigegeben. Nun wird das seit 2018 bestehende, bundesweit einmalige Programm durch die Landesverordnung zur Mietpreisbremse und deren Gebietskulisse vervollständigt.

„Qualifizierte Mietspiegel machen die lokalen Wohnungsmärkte transparenter. Sie geben rechtssichere Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete und verringern Konflikte zwischen Vermietern und Mietern über die zulässige Miethöhe. Da Mietspiegel insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten eine wichtige Bindungswirkung entfalten, gibt es dort den doppelten Fördersatz. Die neue Gebietskulisse der Landesverordnung zur Mietpreisbremse legt diese Gebiete fest. Die Gemeinden haben nun Klarheit, wer vom doppelten Fördersatz profitieren kann“, so Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Weitere Informationen

Ein qualifizierter Mietspiegel wird nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anerkannt. Gefördert werden Kooperationsprojekte von mindestens zwei Kommunen zur gemeinsamen Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, wenn die kooperierenden Gemeinden zusammen eine Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern erreichen. Die Regelförderung in den Jahren 2020 und 2021 liegt bei 0,25 Euro je Einwohner und ist künftig auf einen Höchstbetrag von maximal 40.000 Euro je Kooperationsprojekt begrenzt. Insgesamt stehen jährlich 200.000 Euro zur Verfügung.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung qualifizierter Mietspiegel in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten werden Kooperationsprojekte, bei denen sich mindestens eine Gemeinde in der Gebietskulisse der neuen Landesverordnung zur Mietpreisbremse befindet, mit einem erhöhten Fördersatz von 0,50 Euro pro Einwohner unterstützt. In den beiden Vorjahren standen für das Förderprogramm jährlich 400.000 Euro zur Verfügung. Der Fördersatz - unabhängig davon, ob ein angespannter Wohnungsmarkt vorlag - lag bei 0,50 Euro, der Höchstbetrag war auf 50.000 Euro begrenzt. Anträge der Gemeinden sind für das Förderjahr 2020 bis 31. Oktober 2020, für das Förderjahr 2021 bis 31. Oktober 2021 möglich.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/erstellung-qualifizierter-mietspiegel/>

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert:

Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe. Momentan bietet der Pflegestützpunkt bis auf weiteres nur telefonische Beratung und Videoberatung an. Hausbesuche und persönliche Beratung sind derzeit nicht möglich. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis. Kontakt und weitere Informationen: Pflegestützpunkt Ortenaukreis – Außenstelle Kinzigtal Herr Allgaier Sandhaasstr. 4 77716 Haslach Tel: 07832 99955-220 Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de.

»Studieninfo LIVE« im TV-Format

Unter dem Motto „Studieninfo LIVE“ gibt die Hochschule Offenburg Studieninteressierten von Montag, 29. Juni, bis Freitag, 10. Juli, täglich von 11 bis 15 Uhr, online Einblicke in ihr Angebot.

Über den Youtube-Kanal der Hochschule können sich Studieninteressierte live im TV-Format über den Studienalltag in Offenburg und die 26 Bachelor-Studiengänge in den acht Clustern Elektrotechnik und Informationstechnik, Energie und Umwelt, Informatik, KI und Robotik, Life Sciences, Maschinenbau, Medien sowie Wirtschaft informieren. Moderiert werden die kurzweiligen Blöcke von Josua Krüger, Studierender mpp. Dieser hat im hochschuleigenen Studio zudem unterschiedliche Interviewpartner wie Professoren, Studierende und Mitarbeitende zu Gast. Fragen zu einem Beitrag können direkt über den angeschlossenen Youtube-Chat ins Studio gestellt werden. Außerdem ist die Studienberatung an allen Tagen von 13 bis 15 Uhr für individuelle Kontakte erreichbar – per Chat oder telefonisch.

Folgende Themen stehen auf dem Programm von »Studieninfo LIVE«:

Montag, 29. Juni, 11 bis 15 Uhr: Studienalltag in Offenburg

Dienstag, 30. Juni, 11 bis 15 Uhr: Elektro- und Informationstechnik

Mittwoch, 1. Juli, 11 bis 15 Uhr: Maschinenbau

Donnerstag, 2. Juli, 11 bis 15 Uhr: Life Sciences

Freitag, 3. Juli, 11 bis 15 Uhr: Energie und Umwelt

Montag, 6. Juli, 11 bis 15 Uhr: Studienalltag in Offenburg

Dienstag, 7. Juli, 11 bis 15 Uhr: Informatik

Mittwoch, 8. Juli, 11 bis 15 Uhr: KI und Robotik

Donnerstag, 9. Juli, 11 bis 15 Uhr: Medien

Freitag, 10. Juli, 11 bis 15 Uhr: Wirtschaft

Ein detailliertes Programm mit den einzelnen Beiträgen an den jeweiligen Tagen gibt es auf www.hs-offenburg.de/studieninfo. Dort finden Interessierte auch den Link zum Youtube-Kanal.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Telefonaktionstag zum beruflichen Wiedereinstieg nach der Familienzeit oder der Pflegezeit von Angehörigen

Auch in Zeiten der Pandemie ist es möglich und wichtig, die eigene berufliche Zukunft zu planen. Gerade jetzt sollten Frauen den Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht verpassen. Aber wie? Es sind manche Hürden zu überwinden um Familie und Beruf zu vereinen und den passenden Arbeitsplatz zu finden.

Am **Dienstag, 23. Juni von 9 bis 15 Uhr** haben Frauen und Männer Gelegenheit, sich telefonisch, unter der Rufnummer 0781-9393215 zum Wiedereinstieg in den Beruf zu informieren.

Die Agentur für Arbeit Offenburg bietet umfangreiche Hilfen an, um beruflich wieder durchzustarten. Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Offenburg, Elke Leibbrand, berät auch dann, wenn noch nicht klar ist, ob und wie der Weg ins Berufsleben erfolgen soll. Gemeinsam werden Stärken und Kompetenzen sowie die beruflichen Wünsche erarbeitet. Sie unterstützt bei der beruflichen (Neu-)Orientierung und berät zu Weiterbildung, Bewerbung oder finanziellen Hilfen.



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV):

BLHV-Sprechstunden

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55, Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Vom 18. bis 21. September 2020:

Nachhaltigkeits- und Energiewendetag 2020

Liebe Energiewendetageinteressierte,

die Corona-Pandemie hält die Welt in Atem und stellt viele vor gewaltige Herausforderungen. Auch die Energiewendetag 2020 sind davon betroffen. In diesem Jahr werden die Nachhaltigkeitstage und die Energiewendetag in Baden-Württemberg unter der Überschrift »Klima und Energie« gemeinsam stattfinden, und das an vier Tagen – vom 18. bis 21. September 2020. Die Energiewendetag und die Nachhaltigkeitstage sind Erfolgsprojekte Baden-Württembergs. Verbände und Energieagenturen, Bürgerinitiativen und Schulen, Stadtwerke und Unternehmen, Kommunen und Anlagenbetreiber, Bürgerinnen und Bürger – alle sind eingeladen, mitzumachen.

Dabei wird nicht alles wie gewohnt planbar sein und vielleicht muss die eine oder andere Veranstaltung sogar wieder abgesagt werden. Andererseits bietet sich durch Corona auch die Chance, Eingespieltes neu zu überdenken. Ihre positive Kreativität ist in diesen Zeiten gefragt.

Denken Sie zum Beispiel auch an die vielen virtuellen Möglichkeiten, die Ihnen online zur Verfügung stehen: eine virtuelle anstatt einer realen Führung durch Ihre Ausstellung, Ihre Firma, Ihre Institution, Ihr Gebäude – live oder als Aufzeichnung. Oder ein Vortrag zu Ihrem Energiewende-Thema, ein Webinar, eine Videopräsentation auf Ihrer Webseite oder, oder, oder... Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Lassen Sie uns gemeinsam nach vorne blicken und auch in diesem schwierigen Jahr der Zukunft eine Chance geben. Bringen Sie sich ein und zeigen Sie Ihr großes Engagement.

Tragen Sie dazu schon jetzt Ihre Energiewendeaktion auf der Karte der Energiewendetag oder Ihre nachhaltige Aktion ins N-Netzwerk ein. Jede Tat zählt! Nachhaltigkeitstage unter: www.n-netzwerk.de.

Lesewelt Ortenau

Voller Erfolg bei den Lesewelt Erlebnis-Taschen

Vor ein paar Wochen startete die Lesewelt Ortenau das neue Projekt „Erlebnis-Tasche“. Mittlerweile haben über 70 Taschen das Lesewelt-Büro verlassen und haben viele Kinder und Eltern glücklich gemacht. Jede Tasche ist individuell und randvoll gefüllt mit Büchern, Spielmaterial und Überraschungen.

Ob Kinder ins Weltall fliegen oder zurück zu den Dinosauriern reisen möchten, mit Feen und Elfen tanzen oder mit Rittern gegen Drachen kämpfen möchten, alles ist möglich. Die Taschen bieten noch vielmehr spannende Themen. Sie können auf den Spuren von Sherlock Holmes wandeln oder auf Safari gehen. Zu jedem Thema bietet die Lesewelt spannende und altersgerechte Bücher und allerlei Spielideen und Kurzweil an. Eine Mutter schreibt: „Wie Sie sehen haben Sie eine ganze Familie glücklich gemacht und zum Lesen animiert.“

Die Leihzeit der Tasche beträgt eine Woche und ist kostenlos. Um eine Spende an den gemeinnützigen Verein Lesewelt Ortenau e.V. wird gebeten. Damit werden weitere Angebote für Leseförderung für Ortenauer Kinder ermöglicht.

Die Erlebnis-Tasche kann im Lesewelt-Büro Tel. 0781/93603690 oder verleih@lesewelt-ortenau.org gebucht werden.

Seit 2005 fördert der gemeinnützige Verein Lesewelt Ortenau e.V. bei den Kindern die Freude am Lesen. In der aktuellen Zeit sind die Erlebnis-Taschen ein probates und sinnstiftendes Mittel für Lese- und Spielfreude für Zuhause. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Vereins www.lesewelt-ortenau.org

Polizeipräsidium Offenburg:

Typ der Polizei: So selbstverständlich wie die Schutzmaske – der Radhelm!

Machen Sie keine Experimente: Tragen Sie einen Radhelm.

Bei der Rad-Fahrt zur Arbeit und zum Einkauf – einfach bei jeder Rad-Fahrt! Schützen Sie sich! Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de.

Ein Jahr ValiKom Transfer bei der IHK Südlicher Oberrhein Berufliches Know-how sichtbar machen



Seit einem Jahr können Menschen ohne Berufsabschluss durch das Projekt ValiKom Transfer bei der IHK Südlicher Oberrhein ihre beruflichen Kompetenzen nachweisen. Die Bandbreite der im Verfahren angebotenen Berufe reicht vom Koch, über die Kauffrau für Büromanagement, den Fachlageristen bis hin zum Fachinformatiker. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten sie ein Zertifikat, das die Gleichwertigkeit ihrer Kenntnisse für den entsprechenden Beruf bescheinigt. Das erhöht für viele die Bewerbungschancen. Auch Arbeitgeber profitieren: Sie können durch ValiKom Transfer Potentiale in der Belegschaft aufdecken.

Szendilla Simon stammt ursprünglich aus Rumänien und hat dort den Beruf Mechatronikerin erlernt. Über verschiedene Stationen ist sie zum dm-Markt in Neuenburg gekommen, wo sie sich bis zur Stellvertreterin der Marktleitung hochgearbeitet hat. Geholfen hat ihr dabei sicherlich auch, dass sie fünf Sprachen spricht. Vom Betrieb wurde Simon auf die Möglichkeit angesprochen, mit ValiKom Transfer nachzuweisen, was sie im Beruf Kauffrau im Einzelhandel kann. „Ich kannte das Programm nicht, aber ich habe schnell gemerkt, dass das eine große Chance für mich ist. Daher habe ich zugesagt“, erinnert sich die 36-jährige. Im ersten Schritt musste sie für das Verfahren einen sogenannten Selbsteinschätzungsbogen ausfüllen. „In diesen kreuzen die Antragstellenden an, welche Tätigkeitsbereiche sie in ihrer beruflichen Praxis ausgeübt haben“, erklärt Patrick Bareiter, Projektreferent für ValiKom Transfer bei der IHK Südlicher Oberrhein. Gemeinsam mit dem Lebenslauf bildet der Selbsteinschätzungsbogen die Grundlage für die Auswertungsübersicht. Die fachlichen Kompetenzen werden von Berufsexpertinnen und Berufsexperten zunächst anhand der Unterlagen überprüft.

Danach folgt der Praxistest, durch eine sogenannte „Fremdbewertung“. Dazu kamen die Berufsexperten Frank Mandolla und Patrick Bareiter in den dm-Markt in Neuenburg. Mandolla: „Zunächst verschaffen wir uns einen Überblick über die Gegebenheit vor Ort, zum Beispiel über die Verkaufsfläche und das Lager, um daraus dann praktische Aufgaben zu entwickeln.“ Für Szendilla Simon hieß das, dass sie in einem Rollenspiel bei Beratungsgesprächen zu Zahncremes überzeugen musste. Anschließend wurde auch ihr Verhalten beim Kassiervorgang geprüft. Nach einer abschließenden Beratung der IHK-Experten vor Ort stand fest: Die beruflichen Kompetenzen von Simon sind vergleichbar mit einer gelernten Fachkraft! Zum Nachweis darüber erhielt sie im Anschluss per Post ihr IHK-Zertifikat über die volle Gleichwertigkeit zu einer Kaufrau im Einzelhandel. „Während der Fremdbewertung war ich schon aufgeregt, aber jetzt bin ich sehr froh, dass ich es geschafft habe“, sagt Simon.

Ein Jahr nach seiner Einführung ist das ValiKom Transfer-Verfahren bei der IHK Südlicher Oberrhein etabliert. Über zehn Verfahren wurden bereits positiv durchgeführt; 20 Berufe können inzwischen validiert werden. Die Teilnahme am Verfahren ist derzeit kostenlos. Gerade in Zeiten der Viruskrise ist das Thema ValiKom Transfer sehr aktuell. „Durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise werden bedauerlicherweise einige Arbeitnehmende ihren Job verlieren. Oft trifft es dabei Personen ohne formalen Berufsabschluss“, weiß Bareiter. „Mit dem ValiKom Transfer-Zertifikat haben diese Personen jetzt die Möglichkeit nachzuweisen, was sie fachlich draufhaben. Damit gelingt der Wiedereinstieg in den Beruf deutlich leichter.“ Durchschnittlich dauert das komplette Verfahren maximal zwölf Wochen bis die Teilnehmenden ihr IHK-Zertifikat erhalten. ValiKom Transfer bietet auch Vorteile für Betriebe. So eignet sich das Verfahren dazu, Potentiale in der eigenen Belegschaft aufzudecken und durch Wertschätzung die Mitarbeitenden an das Unternehmen zu binden. Bareiter: „Wir schaffen damit eine win-win-Situation für alle.“